



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0255/S/24 Datum: 14.08.2024
Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt die Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest rückwirkend zum 01.08.2024.

BEGRÜNDUNG:

In Anlehnung an die Satzungen der kommunalen Einrichtungen und den aktuellen Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Stand 09/2023, wurde die Neufassung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest erstellt und soll rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft treten.

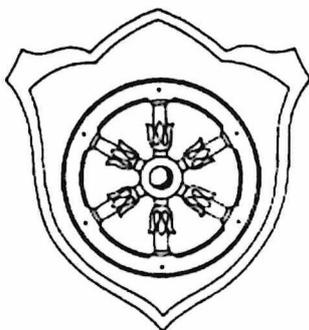
Die Elternarbeit wird in einer Elternbeiratssatzung geregelt, die zeitgleich zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Im Besonderen haben sich darüber hinaus die Themen Datenverarbeitung und Datenschutz verändert und wurden in dieser Neufassung der Satzung der Schöfferstadt über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest berücksichtigt.

In Vertretung: 
gez. Adler, Erster Stadtrat

Anlagen

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest



Veröffentlicht in der Ried-Information Nr. /2024

vom

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am die folgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kinderkrippe Eulennest wird von der Schöfferstadt Gernsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- (2) In der Einrichtung werden gemäß § 25 HJKGB betreut:

Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Krippengruppen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kinderkrippe Eulennest hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

- (2) Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche

Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (3) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinderkrippe Eulennest steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim ihren Hauptwohnsitz haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei freiwerdenden Plätzen ein Nachrücken erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Ganztagsbelegung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.
- (4) Ganztagsplätze werden darüber hinaus vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind bzw. in Ausbildung sind. Die Erziehungsberechtigten müssen dies durch aktuelle Bescheinigungen dokumentieren. Das Angebot für die Ganztagsbetreuung erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Die Verwaltung kann jederzeit eine aktuelle Bescheinigung verlangen. Sollten die

Vergabekriterien (z.B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen, da dadurch zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anspruch auf einen Essensplatz entfallen könnte.

- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl der Kinderkrippe Eulennest erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme und verläuft individuell auf das Kind abgestimmt. Zur Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung in den ersten Wochen nur stundenweise betreut, damit eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kinderkrippe gewährleistet wird.

§ 4

Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeit wird vom Magistrat festgesetzt und bekannt gemacht.
- (2) Schließzeiten werden durch die Krippenleitung festgelegt und den Eltern durch Aushang bekannt gegeben. Die Kinderkrippe Eulennest bleibt während der hessischen Sommerferien für drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (3) Gleiches gilt, wenn das Betreuungspersonal zu Betriebs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang der Kinderkrippe. Zudem kann bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen die Tageseinrichtung geschlossen werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. keinen Rückerstattungsanspruch.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kinderkrippe kinderärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches am Aufnahmetag nicht älter als 3 Wochen sein darf, nachzuweisen ist. Der Masernnachweis ist ebenfalls vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Krippenleitung nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderkrippe Eulennest regelmäßig und pünktlich innerhalb der gebuchten Betreuungszeit besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich bis Ablauf dieser gebuchten Zeit abzuholen.
- (2) Die Kinder sollen praktische, jahreszeitlich angemessene, leicht zu reinigende Kleidung tragen und im sauberen Zustand kommen. Bezüglich der Kleidung sind die Empfehlungen der Kinderkrippe Eulennest zu beachten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit in der Kinderkrippe Eulennest wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt durch die persönliche Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kinderkrippe und

endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter.

- (4) Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Fachpersonal nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst an der Kinderkrippe in deren Obhut übergeben werden, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kinderkrippe vorgelegt werden. Die abholende Person hat eine Ausweispflicht.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Krippenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen für die Wiedezulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten eingehalten worden sind. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (7) Die Eltern sind verpflichtet, Krankheiten, Therapiemaßnahmen oder Auffälligkeiten der Kinderkrippe unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen. Bei Nicht-Offenlegung und Verschweigen von Informationen kann dies zum Verlust des Krippenplatzes führen.
- (8) Wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (9) Kinder, die am Magen-Darm-Infekt leiden, dürfen erst nach 48 Stunden brech- und durchfallfrei in die Krippe kommen und Kinder

mit Fieber müssen ebenfalls 48 Stunden fieberfrei sein, bevor sie die Kinderkrippe besuchen dürfen.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kinderkrippe Eulennest gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zur Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Einrichtung festgelegt.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Elternbeiratssatzung bestimmt.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kinderkrippe sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderkrippe Eulennest und die Teilnahme am Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind drei Wochen vorher der Krippenleitung schriftlich mitzuteilen. Gehen sie nach diesem Termin ein, werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderkrippe Eulennest unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter, z. B. durch unberechenbares Verhalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung.
- (3) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kinderkrippenbetriebs durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.
- (4) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kinderkrippeneinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als drei Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Kinderkrippenleitung vom Besuch der Kinderkrippe fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

- (6) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
- Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 - Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 - Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 - Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 - Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
 - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.),
 - Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.
 - In der Tageseinrichtung für Kinder werden folglich persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst:

- persönliche Daten des Kindes,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),

- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung:

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst:

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet:

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages

weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Schöfferstadt Gernsheim soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Schöfferstadt Gernsheim, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind auf der Homepage der Schöfferstadt Gernsheim und unter www.gernsheim.de/datenschutz einsehbar. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft und setzt alle vorherigen Satzungen über die Benutzung der Kinderkrippe Eulennest außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gernsheim, den

Burger, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am in der Ried-Information Nr. ../2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gernsheim, den

Burger, Bürgermeister

Synopse zur Neufassung der Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest

Gespeicherte Lesefassung!

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 4. Juni 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe „Eulennest“ beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kinderkrippe wird von der Schöfferstadt Gernsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am die folgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Kinderkrippe Eulennest wird von der Schöfferstadt Gernsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Die Kinderkrippe hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes durch differenzierte Erziehungsarbeit anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.</p>	<p>(2) In der Einrichtung werden gemäß § 25 HJKGB betreut:</p> <p>Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Krippengruppen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Kinderkrippe Eulennest hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.</p> <p>(2) Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.</p> <p>(3) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.</p>
--	--

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinderkrippe steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim, einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim, ihren Wohnsitz haben vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte offen. Auswärtige Kinder können erst aufgenommen werden, wenn freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahmeerklärung des Wohnortes vorliegt.
- (2) Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Sind alle Betreuungsplätze belegt, kann ein Nachrücken erst bei frei werdenden Plätzen erfolgen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme. Ganztagesplätze erhalten bevorzugt Kinder, deren Eltern berufstätig sind. Bei geringer Platzkapazität ist die Stadtverwaltung berechtigt, eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der Arbeitszeiten zu verlangen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kinderkrippenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kinderkrippenleitung, im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, benannt wird.
- (5) Die Eingewöhnungszeit ist an das Berliner Eingewöhnungs-

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinderkrippe Eulennest steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim ihren Hauptwohnsitz haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen Regelungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei freierwerdenden Plätzen ein Nachrücken erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Ganztagsbetreuung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.
- (4) Ganztagsplätze werden darüber hinaus vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind bzw. in Ausbildung sind. Die Erziehungsberechtigten müssen dies durch aktuelle Bescheinigungen dokumentieren. Das Angebot für die Ganztagsbetreuung erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der

modell angelehnt. Die konkrete Dauer und Gestaltung wird individuell mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten abgesprochen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kinderkrippe gewährleistet ist. Die Eingewöhnungsphase beginnt regulär mit dem Eintritt (Aufnahmetermin) in die Krippe.

Bedarf nachgewiesen wird. Die Verwaltung kann jederzeit eine aktuelle Bescheinigung verlangen. Sollten die Vergabekriterien (z.B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen, da dadurch zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anspruch auf einen Essensplatz entfallen könnte.

(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl der Kinderkrippe Eulennest erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

(7) Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme und verläuft individuell auf das Kind abgestimmt. Zur Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung in den ersten Wochen nur stundenweise betreut, damit eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kinderkrippe gewährleistet wird.

§ 4

Betreuungszeit

(1) Die Betreuungszeitmodelle werden vom Magistrat festgesetzt und bekannt gegeben.

(2) Die Schließzeiten werden durch die Kinderkrippenleitung festgelegt und den Eltern durch Aushang in der Krippe bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kinderkrippe geschlossen. In den Sommerferien ist die Krippe drei Wochen geschlossen.

(3) Gleiches gilt, wenn das Betreuungspersonal zu Betriebs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird. (4) Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in der Kinderkrippe oder durch schriftliche Bekanntmachung an die Eltern / Erziehungsberechtigten.

§ 4

Betreuungszeit

(1) Die Betreuungszeit wird vom Magistrat festgesetzt und bekannt gemacht.

(2) Schließzeiten werden durch die Krippenleitung festgelegt und den Eltern durch Aushang bekannt gegeben. Die Kinderkrippe Eulennest bleibt während der hessischen Sommerferien für drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

(3) Gleiches gilt, wenn das Betreuungspersonal zu Betriebs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang der Kinderkrippe. Zudem kann bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen die Tageseinrichtung geschlossen werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. keinen Rückerstattungsanspruch.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches am Aufnahmetag nicht älter als 3 Wochen sein darf, nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Kinderkrippe nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an. Die Aufnahme erfolgt durch die Kinderkrippenleitung nach vorheriger Anmeldung.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderkrippe regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und sollen praktische, leicht zu reinigende Kleidung tragen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt durch die persönliche Übernahme der Kinder durch das Kinderkrippenpersonal auf dem Grundstück der Kinderkrippe und endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Kinder-

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kinderkrippe kinderärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches am Aufnahmetag nicht älter als 3 Wochen sein darf, nachzuweisen ist. Der Masernnachweis ist ebenfalls vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Krippenleitung nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderkrippe Eulennest regelmäßig und pünktlich innerhalb der gebuchten Betreuungszeit besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich bis Ablauf dieser gebuchten Zeit abzuholen.
- (2) Die Kinder sollen praktische, jahreszeitlich angemessene, leicht zu reinigende Kleidung tragen und im sauberen Zustand kommen. Bezüglich der Kleidung sind die Empfehlungen der Kinderkrippe Eulennest zu beachten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit in der Kinderkrippe Eulennest wieder

krippenpersonal nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst an der Kinderkrippe in deren Obhut übergeben werden, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung in der Kinderkrippe vor- gelegt werden.

(5) Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, spätestens am zweiten Tag der Erkrankung die Kinderkrippe zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlung für die Wiederzulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten eingeholt worden ist.

ab. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt durch die persönliche Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kinderkrippe und endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter.

(4) Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Fachpersonal

nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst an der Kinderkrippe in deren Obhut übergeben werden, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kinderkrippe vorgelegt werden. Die abholende Person hat eine Ausweisungspflicht.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Krippenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten eingehalten worden sind. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie §

34 IfSG.

(7) Die Eltern sind verpflichtet, Krankheiten, Therapiemaßnahmen oder Auffälligkeiten der Kinderkrippe unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen. Bei Nicht-Offenlegung und Verschweigen von Informationen kann dies zum Verlust des Krippenplatzes führen.

(8) Wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(9) Kinder, die am Magen-Darm-Infekt leiden, dürfen erst nach 48 Stunden brech- und durchfallfrei in die Krippe kommen und Kinder mit Fieber müssen ebenfalls 48 Stunden fieberfrei sein, bevor sie die Kinderkrippe besuchen dürfen.

§ 7

Pflichten der Kinderkrippenleitung

(1) Die Kinderkrippenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu festgelegten Sprechzeiten Gelegenheit zur Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Kinderkrippenleitung festgelegt.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kinderkrippenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kinderkrippe Eulennest gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zur Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Einrichtung festgelegt.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu

Weisungen zu befolgen.

**§ 8
Elternversammlung und Elternbeirat**

- (1) Die Leitung der Kinderkrippe beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- (2) Die Elternversammlung wählt einen Elternbeirat. Der Elternbeirat besteht aus maximal 2 Personen pro Krippengruppe.
- (3) Der Elternbeirat wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl hat in der ersten Elternversammlung des Betreuungsjahres, jedoch spätestens bis Ende Oktober eines jeden Jahres, zu erfolgen.
- (4) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Eltern bzw. des Elternbeirates werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten im Regelfall durch mündliche Verhandlungen erledigt; auf Wunsch der Eltern bzw. des Elternbeirates wird hierüber eine schriftliche Auskunft erteilt.
- (5) Aus der Mitte des Elternbeirates werden für die Dauer des Betreuungsjahres ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (6) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kinderkrippenleitung und bei Bedarf ein Vertreter des Trägers teil. Mitarbei-

unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

**§ 8
Elternversammlung und Elternbeirat**
Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Elternbeiratssatzung bestimmt.

ter/innen der Kinderkrippe können teilnehmen.

(7) Der Elternbeirat wird durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates, die Kinderkrippenleitung oder der Träger dies verlangen.

§ 9

Organisation und Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat ist vom Träger bzw. der Kinderkrippenleitung über folgende Angelegenheiten zu informieren:

- a) Stellenbesetzung im Kinderkrippenbereich
- b) Sonderveranstaltungen
- c) Vorlage von Arbeitsrichtlinien, pädagogischen Konzepten etc.
- d) vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten.

(2) Der Elternbeirat ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:

- a) Änderungen in der pädagogischen Konzeption
- b) Ausschluss eines Kindes vom Kinderkrippenbesuch
- c) Veränderungen im Raumangebot
- d) Änderung der Öffnungszeiten
- e) Organisation der Mittagsversorgung. Maßnahmen nach Absatz 2 sind mit dem Elternbeirat mit dem Ziel der einvernehmlichen Verständigung zu erörtern. Verweigert der Elternbeirat der Kinderkrippe sein Einverständnis, so entscheidet in diesem Falle der Magistrat abschließend.

(3) Verschwiegenheit: Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tat-

sachen, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

(4) Kosten:

- a) Die Elternvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.
- b) Der Elternvertretung sind die Räume der Kinderkrippe für ihre Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Versicherung

(1) Die Schöfferstadt Gernsheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Kinderkrippe sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug, Kleidung oder sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderkrippe und die Teilnahme am Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr, nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung, erhoben.

§ 12

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind 3 Wochen vorher der Kinderkrippenleitung

§ 9

Versicherung

(1) Die Schöfferstadt Gernsheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Kinderkrippe sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderkrippe Eulennest und die Teilnahme am Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind drei Wochen vorher der Krippenleitung schriftlich mitzuteilen. Gehen sie nach diesem Termin ein,

schriftlich mitzuteilen. Gehen sie nach diesem Termin ein, werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam.

(2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderkrippe unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung.

(3) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als 3 Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Kinderkrippenleitung vom Besuch fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(2) Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderkrippe Eulennest unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter, z. B. durch unberechenbares Verhalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung.

(3) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kinderkrippenbetriebs durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.

(4) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kinderkrippeneinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

	<p>(5) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als drei Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Kinderkrippenleitung vom Besuch der Kinderkrippe fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.</p> <p>(6) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ul style="list-style-type: none">• Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,• Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,• Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,• Angaben zum Impfstatus des Kindes,• Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,• Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,• Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt be-
--	---

suchen,

- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.),
- Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.
- In der Tageseinrichtung für Kinder werden folglich persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst:

- persönliche Daten des Kindes,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung:

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst:

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bildokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet:

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Schöfferstadt Gernsheim soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Schöfferstadt Gernsheim, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind auf der Homepage der Schöfferstadt Gernsheim und unter www.gernsheim.de/datenschutz einsehbar. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Eulennest tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft und setzt alle vorherigen Satzungen über die Benutzung der Kinderkrippe Eulennest außer Kraft.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe vom 10. Dezember 2007 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit

ausgefertigt.

Gernsheim, den 05.06.2013

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

gez. Burger, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gernsheim, den

Burger, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am in der Ried-Information Nr. ../2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gernsheim, den

Burger, Bürgermeister